

**SATZUNG**  
**des Landesverbandes**  
**der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe**  
**Baden-Württemberg e. V.**

beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 27. Juni 1987 in Baden-Baden

mit Änderung des § 15 Absatz 3,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 12. Dezember 1987 in Karlsruhe

mit Änderung des § 8 Absatz 1 und des § 10,  
beschlossen in der Sitzung des Vorstandes  
am 20. August 1988 in Baden-Baden

mit Änderung des § 9 Absätze 8, 9 und 10,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 18. September 1993 in Stuttgart

mit Änderung des § 8 Absätze 2, 3, 5 und 10,  
des § 9 Absätze 4, 8 und 9 und der §§ 15 und 16,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 6. Oktober 1995 in Freiburg

mit Änderung des § 5 Absatz 1,  
des § 7 Absätze 1 und 6 sowie § 14 Absatz 1,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 25. Oktober 1996 in Stuttgart

mit Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 1,  
des § 8 Absatz 1 Satz 1 und des § 9 Absatz 1 Satz 2,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 17. Oktober 1997 in Schwetzingen

mit Änderung des § 3 Absatz 1,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 24. September 1999 in Freiburg

mit Änderung des § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 1 Satz 4,  
Absätze 4, 5 und 7, § 9 Absatz 3a Absätze 4 und 5,  
§ 10, § 14 Absatz 3,  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 17. Oktober 2008 in Offenburg

mit Änderung des § 2 Absatz 1, § 7 Absatz 1b und 1c, § 8  
Absätze 1, 2, 3 bis 9, § 9 Absätze 3a, 3d und 3e, Absätze 10, 11,  
§ 11 Absatz 2, § 12 Absatz 2  
beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 24. September 2010 in Heidelberg

mit Änderung des § 3 Absatz 3, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 4 und 9 und § 9  
Absatz 8, 9 und 10 beschlossen in der Mitgliederversammlung  
am 23. September 2016 in Heidelberg

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Bezirke
- § 10 Vertretung
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 14 Sonstige Bestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

## § 1

### Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Landesverband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe  
Baden-Württemberg e. V."
- (2) Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Stuttgart.

## § 2

### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Landesverbandes ist der freiwillige Zusammenschluss von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Rechtsanwälten sowie der Berufsgesellschaften dieser Berufe.
- (2) Aufgabe des Landesverbandes ist die Wahrung und Förderung der Interessen der Gesamtheit der Mitglieder sowie die Unterstützung seiner Mitglieder in allen berufsrechtlichen und berufsständischen Angelegenheiten in kollegialer Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufskammern.  
Aufgaben des Landesverbandes sind insbesondere:
  - a) Mitwirkung an der Steuerpolitik und Steuerrechtsentwicklung;
  - b) Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Berufsrechtes;
  - c) Öffentlichkeitsarbeit;
  - d) Herausgabe von Verbandsnachrichten;
  - e) fachliche und berufliche Förderung der Mitglieder;
  - f) Fortbildung der Mitarbeiter von Berufsangehörigen und Dritten;
  - g) Abschluß von Rahmen- und Gruppenversicherungsverträgen sowie anderer Rahmenverträge zugunsten der Mitglieder und deren Mitarbeiter;
  - h) Förderung der Kollegialität durch Veranstaltungen und Reisen.
- (3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Rechtsanwälte sowie die Berufsgesellschaften dieser Berufe sein.
- (2) Andere Personen, die Zweck und Aufgaben des Landesverbandes fördern, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben kein Wahlrecht und können nicht gewählt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder elektronisch an den Landesverband zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Bezirkes nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (4) Mitglieder, deren Bestellung durch Verzicht gegenüber der bestellenden Behörde erloschen ist, können auf Antrag weiterhin Mitglied des Landesverbandes bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch die Förderung von Zweck und Aufgaben des Landesverbandes besondere Verdienste erworben haben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, wobei § 3 Absatz 4 unberührt bleibt.
- (2) Der Austritt aus dem Landesverband ist durch Kündigung mit einer Frist von sechs Kalendermonaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft endet diese mit einer Mitteilung des Vorstandes an das Mitglied, die durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die Satzung nicht beachtet, gegen die Interessen des Landesverbandes verstößt, die Standespflichten gröblich verletzt, das Ansehen des Landesverbandes schädigt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.
- (5) Der Ausscheidende hat auf das Vermögen des Landesverbandes keinen Anspruch; auch ein Anspruch auf das Auseinandersetzungsvermögen steht ihm nicht zu.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Beitragsordnung Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge werden innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Mahnspesen und sonstige Kosten, welche durch nicht rechtzeitige Zahlung des Beitrages entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand entscheidet über zu begründende Anträge auf Stundung, Teilerlass oder Erlass des Beitrages.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 6**

##### **Organe**

Organe des Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Feststellung und Änderung der Satzung sowie der Beitragsordnung;
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
  - c) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers;
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung von Beiträgen;
  - g) Wahl des Rechnungsprüfers und des stellvertretenden Rechnungsprüfers;
  - h) Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattungen von ehrenamtlich Tätigen
  - i) Beschlussfassung über Anträge;
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - k) Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) In jedem Geschäftsjahr ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die jährlich wechselnd in den drei Steuerberaterkammer-Bezirken stattfindet. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich erachtet oder die Einberufung durch mindestens 10 v. H. aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen mit Begründung spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten des Vorstandes, im Verhinderungsfall einem stellvertretenden Präsidenten.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Die Stimmrechte von Berufsgesellschaften werden von einem ihrer gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so ist diesem zu entsprechen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, soweit dies für das Wahlergebnis von Bedeutung ist. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung und der Beitragsordnung bedarf es einer Stimmenmehrheit von mindestens 75 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus neun natürlichen Personen als Mitglieder des Landesverbandes, wobei je drei Personen ihre berufliche Niederlassung in den Steuerberaterkammer-Bezirken Nordbaden, Stuttgart und Südbaden haben müssen. Der Vorstand setzt sich aus dem vom Bezirk Nordbaden, Südbaden und Württemberg gewählten Präsidenten, seinem jeweiligen Stellvertreter und einem von der jeweiligen Bezirksversammlung gewählten weiteren Mitglied zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel vier Jahre. Sie beginnt und endet mit Ablauf der jeweiligen Bezirksversammlung (§ 9 Absatz 4) bzw. der Mitgliederversammlung des Landesverbandes (§ 8 Absatz 1).
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, drei stellvertretende Präsidenten und den Schatzmeister. Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertretung des Präsidenten kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Landesverbandes, soweit nicht eine Zuständigkeit nach §§ 7 oder 9 gegeben ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen; dabei sollen die Bezirke berücksichtigt werden. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse und deren Vorsitzende werden vom Vorstand bestimmt.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## § 9 Bezirke

- (1) Der Landesverband gliedert sich in drei Bezirke mit den Namenszusätzen  
Bezirk Nordbaden,  
Bezirk Südbaden,  
Bezirk Württemberg.  
Die Bezirke entsprechen den Steuerberaterkammer-Bezirken Nordbaden, Stuttgart und Südbaden.
- (2) Die Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich in Stuttgart. Sie ist zugleich Bezirksgeschäftsstelle für den Bezirk Württemberg. Je eine weitere Bezirksgeschäftsstelle besteht in den Bezirken Nordbaden und Südbaden.
- (3) Die Bezirke treffen ihre Entscheidungen in Bezirksversammlungen. Diese sind jeweils zuständig für

- a) Wahl und Abberufung des Präsidenten des Bezirkes, seines Stellvertreters sowie eines weiteren Mitglieds im Sinne von § 8 Absatz 1;
  - b) Wahl und Abberufung von bis zu vier Beisitzern des Bezirkes;
  - c) Beschlussfassung über Anträge;
  - d) Entlastung der Bezirksleitung hinsichtlich ihrer Aufgaben im Bezirk.
- (4) Für jeden Bezirk wird ein Präsident und ein stellvertretender Präsident sowie ein weiteres Mitglied, das den Bezirk im Vorstand repräsentiert, in der Regel auf die Dauer von vier Jahren in Übereinstimmung mit der Wahlperiode des Vorstandes des Landesverbandes durch die Mitglieder des betreffenden Bezirkes gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Bezirksversammlung kann bis zu vier Beisitzer wählen. Diese bilden zusammen mit dem Bezirkspräsidenten und dessen Stellvertreter die Bezirksleitung.
- (6) Jeder Bezirk führt in jedem Geschäftsjahr eine Bezirksversammlung durch, die zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Landesverbandes liegt. Die Bestimmungen von § 7 Absätze 2 bis 5 und Absatz 6 Sätze 1 bis 8 gelten sinngemäß.
- (7) Die Bezirksleitung wird in ihrem jeweiligen Bezirk im Namen und im Auftrag des Vorstandes tätig. Sie ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Zur Vertretung des Landesverbandes nach außen ist sie nur im Rahmen ihrer Vollmacht berechtigt.
- (8) Die Bezirksleitung ist für folgende Aufgaben im Rahmen der Zwecksetzung des Landesverbandes und der von dessen Vorstand festgelegten Rahmenbedingungen zuständig:
- Erarbeitung von Vorschlägen für Fortbildungsveranstaltungen
  - Mitgliederberatung
  - Einsetzen von Arbeitsausschüssen auf Bezirksebene
  - Vorschläge für Mitglieder der Arbeitsausschüsse (§ 8 Absatz 8)
  - Gesellige Veranstaltungen

## § 10

### Vertretung

Die Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Präsidenten im Verhinderungsfall des Präsidenten zur Vertretung berechtigt sind.

## § 11

### Rechnungsprüfer

- (1) Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen Mitglied des Landesverbandes und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder einer Bezirksleitung sein. Die Bezirke sollen bei der Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter gleichmäßig berücksichtigt werden.
- (2) Der Rechnungsprüfer prüft den Jahresabschluss des Landesverbandes.
- (3) Der Rechnungsprüfer gibt dem Vorstand des Landesverbandes Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 12

### Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
- (3) Das Geschäftsjahr wird durch einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) abgerechnet.

## § 13

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Tätigkeiten von Mitgliedern für den Landesverband sind ehrenamtlich. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen können gewährt werden. Über entsprechende Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Landesverbandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung erstreckt sich auf alles, was der ehrenamtlich Tätige in Ausübung seines Amtes oder bei Gelegenheit der Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben erhält. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder des Landesverbandes, die ehrenamtlich tätig waren.

## § 14

### Sonstige Bestimmungen

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung sowie Änderungen, die durch Hinweise des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung erforderlich werden, sind vom Vorstand zu beschließen. Er hat hierüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Über Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen, in die gefasste Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Abstimmungen oder der Wahlen aufgenommen werden. Die Protokolle unterzeichnet der Leiter der Versammlung oder der Sitzung und der Protokollführer.
- (3) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Präsident und die drei stellvertretenden Präsidenten werden zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder unter ausdrücklichem Hinweis auf die beabsichtigte Auflösung des Landesverbandes zu erfolgen.
- (4) Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bestimmt die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Das verbleibende Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
- (5) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.